

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
52. Jahrgang	Salzgitter, 12.11.2025	Nummer 26

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
122	5. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)	283
123	6. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)	286
124	Fälligkeitstermine im November 2025 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	291
125	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Salzgitter	292
126	Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Salzgitter	296
127	Öffentliche Zustellung*	301
128	Öffentliche Zustellung*	305

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

122

5. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 160), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten vom 29. April 2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) „Die Ehrenbeamtinnen oder die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter erhalten je Kalendermonat nachstehende Aufwandsentschädigungen:

Stadtbrandmeister/in	280 €
Stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in / Löschbezirksführer/in	140 €
Ortsbrandmeister/in	100 €
Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	60 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	150 €
Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart	100 €
Jugendfeuerwehrwart/in	50 €
Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	25 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/in	150 €
Stellvertretende/r Stadtkinderfeuerwehrwart/in	100 €

Kinderfeuerwehrwart/in	50 €
Stellvertretende/r Kinderfeuerwehrwart/in	25 €
Bekleidungswart/in	10 €
Fachbereichsleiter/in Ausbildung	50 €
Stellvertretende/r Fachbereichsleiter/in Ausbildung	40 €
Fachbereichsleiter/in	30 €
Führungskräfte PSNV	40 €
Leiter/in eines Musikzuges/Spielmannszuges	20 €
Gefahrgutzugführer /in	50 €
Fachzugführer/in	20 €

Die Ausbilder/innen erhalten je angefangener Einsatzstunde 10 €.

Die Atemschutzgeräteträger/innen erhalten jährlich eine Entschädigung in Höhe von 30 €.

Daneben wird der durch Teilnahme an Übungen und Einsätzen entstehende Verdienstausschlag ersetzt. § 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (6) „Die Schiedspersonen erhalten aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und zum Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €. Die stellvertretenden Schiedspersonen erhalten aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und zum Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) „Ratsfrauen und Ratsherren, den Mitgliedern der Ortsräte sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird, wenn sie an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, eines Ortsrates, einer Rats- oder Ortsratsfraktion oder an einer nach § 1 Abs. 2 als Sitzung geltenden Besichtigung oder Veranstaltung teilnehmen, bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,38 € pro km für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gewährt. Vertreterinnen und Vertreter der Stadt, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss für Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen entsandt werden (Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sitzungen und Veranstaltungen von Stiftungen, Vereinen, Kommissionen, Beiräten u. a. Einrichtungen), wird ebenfalls bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,38 € pro km für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gewährt.

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die aufgewendeten Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes unter Vorlage der Fahrkarte ersetzt.

Liegen die Arbeitsstelle oder der augenblickliche Aufenthaltsort außerhalb des Stadtgebietes, so werden nur die Fahrkosten ab 1. Haltestelle nach der Stadtgrenze innerhalb des Stadtgebietes bis zum Sitzungsort (Besichtigungsort, Veranstaltungsort) erstattet.“

b) Absatz 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(5) „Bei nachgewiesener gesundheitlicher Beeinträchtigung können die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Fahrdienstes auf Antrag erstattet werden.“

c) Absatz 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(6) „Analog zu den Absätzen 1 bis 4 wird für die Nutzung von Fahrrädern, E-Bikes und E-Scootern eine Wegstreckenentschädigung von 0,10 € pro Kilometer innerhalb des Stadtgebietes gewährt.“

§ 2

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) tritt mit Wirkung zum 01. November 2025 nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 01.11.2025

gez. Frank Klingebiel
(Frank Klingebiel)
Oberbürgermeister

*Fachdienst Oberbürgermeisterbüro, Rats- und Kommunalangelegenheiten
– Fachgebiet Rats- und Kommunalangelegenheiten –*

123**6. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 160) zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten vom 29. April 2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 2 wird wie folgt geändert:

„Aufwandsentschädigungen einschließlich Kinderbetreuungs- und Pflegekosten für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) „Ratsfrauen und Ratsherren erhalten, sofern sie Ausschüssen angehören, eine Aufwandsentschädigung von 360 € je Kalendermonat.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) „Die Ratsfrauen und Ratsherren, die keinem Ausschuss angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 90 € je Kalendermonat.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) „Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden den Ratsfrauen und Ratsherren gegen Nachweis bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der anspruchstellenden Person keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) „Notwendige Auslagen für die Pflege von Angehörigen 1. Grades, die infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden den Ratsfrauen und Ratsherren analog zu den Stundensätzen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI gegen Nachweis erstattet. Als pflegebedürftig gelten Angehörige ab der Pflegestufe 2. Die Notwendigkeit wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der anspruchstellenden Person keine weiteren Personen angehören, die zur Pflege der Angehörigen in der Lage sind und die Angehörigen nicht anderweitig betreut werden können.

Stundensatz bei Pflegestufe 2: 10 €

Stundensatz bei Pflegestufe 3: 15 €

Stundensatz bei Pflegestufe 4: 20 €

Stundensatz bei Pflegestufe 5: 25 €“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) „Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 entfallen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate sein Mandat nicht wahrnimmt; Zeiten eines Erholungsurlaubs sowie krankheitsbedingte Abwesenheit bleiben dabei außer Betracht.“

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

- (6) „Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die 1. Bürgermeisterin oder der 1. Bürgermeister und die 2. Bürgermeisterin oder der 2. Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Ratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung von 540 € je Kalendermonat. Im Fall einer Doppelspitze kann die Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.“

h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

- (7) „Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung von 180 € je Kalendermonat.“

i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

(8) „Die Entschädigungen für mehrere Funktionen der Absätze 6 und 7 sind aufeinander anzurechnen.“

j) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 9 und wie folgt geändert:

(9) „Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € pro Sitzung. Dieser Betrag erhöht sich entsprechend den Regelungen in den Absätzen 3 und 4, wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut oder Angehörige 1. Grades gepflegt werden.“

k) Der bisherige Absatz 8 wird neuer Absatz 10.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 3 wird wie folgt geändert:

„Aufwandsentschädigungen einschließlich Kinderbetreuungs- und Pflegekosten für Ortsratsmitglieder“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) „Die Mitglieder der Ortsräte, ausgenommen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates sowie an den Sitzungen der Ortsratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich entsprechend den Regelungen des § 2 Absätze 3 und 4, wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut oder Angehörige 1. Grades gepflegt werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) „Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat folgende Aufwandsentschädigung:

in Ortschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern	216 €
in Ortschaften mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern	234 €
in Ortschaften mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern	252 €
in Ortschaften mit 20.001 bis 40.000 Einwohnern	270 €

in Ortschaften mit mehr als 40.000 Einwohnern

360 €

Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen oder Angehörige 1. Grades pflegen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale entsprechend den Regelungen in § 2 Absatz 3 und 4.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) „Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister. Üben die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbürgermeister das Amt der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters länger als 7 Tage im Kalendermonat, mindestens aber 2 Wochen im Zusammenhang aus, erhalten sie stattdessen die sich aus Abs. 2 ergebende Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister in voller Höhe.

Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbürgermeister, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen oder Angehörige 1. Grades pflegen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale entsprechend den Regelungen in § 2 Absatz 3 und 4.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (2) „Die Ehrenbeamtinnen oder die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter erhalten je Kalendermonat nachstehende Aufwandsentschädigungen:

Stadtbrandmeister/in	300 €
Stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in / Löschbezirksführer/in	200 €
Ortsbrandmeister/in	100 €
Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	80 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	150 €
Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart	100 €
Jugendfeuerwehrwart/in	50 €
Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	25 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/in	150 €
Stellvertretende/r Stadtkinderfeuerwehrwart/in	100 €
Kinderfeuerwehrwart/in	50 €

Stellvertretende/r Kinderfeuerwehrwart/in	25 €
Bekleidungswart/in	10 €
Fachbereichsleiter/in Ausbildung	50 €
Stellvertretende/r Fachbereichsleiter/in Ausbildung	40 €
Fachbereichsleiter/in sonstige	40 €
Führungskräfte PSNV	40 €
Leiter/in eines Musikzuges/Spielmannszuges	30 €
Gefahrgutzugführer /in	50 €
Fachzugführer/in	30 €

Die Ausbilder/innen erhalten je angefangener Einsatzstunde 10 €.

Die Einsatzkräfte der Fachgruppe PSNV erhalten pro geleistetem Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €.

Die Atemschutzgeräteträger/innen erhalten jährlich eine Entschädigung in Höhe von 30 €.

Daneben wird der durch Teilnahme an Übungen und Einsätzen entstehende Verdienstausschlag ersetzt. § 5 gilt entsprechend.“

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) „Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, erhalten, sofern kein Anspruch auf Verdienstausschlag geltend gemacht werden kann, eine Entschädigung bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 S. 1 MiLoG, wenn durch die Mandatsausübung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Entsprechendes gilt auch für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile oder für ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung nach § 4 erhalten.

Die durch die Mandatsausübung bzw. Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Nachteile sind nachzuweisen.“

§ 2

Diese 6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) tritt mit Wirkung vom 01. November 2026 nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 01.11.2025

gez. Frank Klingebiel
(Frank Klingebiel)
Oberbürgermeister

Fachdienst Oberbürgermeisterbüro, Rats- und Kommunalangelegenheiten
– Fachgebiet Rats- und Kommunalangelegenheiten –

124**Fälligkeitstermine im November 2025 für Abgaben
(Steuern und Gebühren)**

Der Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Salzgitter macht die Abgabenschuldigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabenschätze bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2025
b) Grundsteuer B	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2025
c) Straßenreinigungsgebühr	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2025
d) Hundesteuer	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2025
e) Zweitwohnsitzsteuer	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2025

2. Gewerbesteuvorauszahlung	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2025
-----------------------------	--------------------	-------------------

Das Team Steuern weist darauf hin, dass die Grundsteuer A und B zum 15.11.2025 nur dann fällig wird, wenn ein aktueller Bescheid mit neuer Berechnung vorliegt. Die Grundsteuerbescheide aus den Vorjahren verlieren ihre Gültigkeit.

Für die anderen Abgabenarten (1. c) – e) und 2.) gilt, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern und Gebühren erhalten. Ansonsten gelten die Festsetzungen des letzten Steuerbescheides.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Oktober - Dezember fällig 15.11.2025
Bescheid des Städt. Regiebetriebes

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern

Salzgitter, den 05.11.2025

125

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Salzgitter

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden nach Maßgabe dieser Satzung von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentatbestand des § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerin ist die Benutzerin / der Benutzer. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und geschäftsunfähigen Benutzenden neben diesen auch die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter.

(2) Bei mehreren Schuldnern liegt eine Gesamtschuldnerschaft vor.

§ 3 Gebührensätze

(1) Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben:

Ziffer	Bezeichnung	Euro
1	Jahresausweis für Erwachsene	20,00 €
2	Kurzausweis für 3 Monate	7,00 €
3	Bibliotheksausweis für Studierende	10,00 €
4	Bibliotheksausweis für Leistungsbezieher / Leistungsbezieherinnen nach SGB II und XII	5,00 €
5	Bibliotheksausweis für Ehrenamtskarteinhaber/innen	10,00 €
6	Sonderleistungen, z. B. TOP-Titel-Service	2,00 €
7	Zusätzliche Gebühr bei Leihfristüberschreitung um mehr als drei Öffnungstage a) bei Erwachsenen je Medium (außer DVD) und angefangener Woche b) bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, je Medium (außer DVD) und angefangener Woche c) bei Erwachsenen für DVD je Medium und Tag d) bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für DVD je Medium und Tag	1,20 € 0,30 € 1,20 € 0,30 €
8	Benutzung eines Internet-Arbeitsplatzes je angefangene 60 Minuten	1,00 €

(2) Neben den o.g. Benutzungsgebühren werden weitere Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Diese sind u.a.:

1.1.1 der Anlage zur Verwal- tungs-kos- tensatzung	Vervielfältigung, DIN A4 je Seite (schwarz/weiß)	0,10 €
1.1.3 der Anlage zur Verwal- tungs-kos- tensatzung	Vervielfältigung, DIN A4 je Seite (farbig)	0,20 €
11.1 der Anlage zur Verwal- tungs-kos- tensatzung	Ausstellung eines Ersatzausweises	1,50 €
11.2 der Anlage zur Verwal- tungs-kos- tensatzung	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu er- setzende Medien außer Zeitschriftenhefte	5,00 €
11.3 der Anlage zur Verwal- tungs-kos- tensatzung	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu er- setzende Zeitschriftenhefte	2,50 €
11.4 der Anlage zur Verwal- tungs-kos- tensatzung	Bestellung über die Fernleihe	3,00 €

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden sofort bei Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek fällig und sind mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes zu zahlen.

(2) Bei abhanden gekommenen Medien endet die Gebührenpflicht gemäß § 1 mit dem Ablauf des Tages, an dem die Verlustanzeige bei der Stadtbibliothek eingegangen ist.

§ 5 Gebührenbefreiung

Folgender Benutzerkreis ist von der Ausweisgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 befreit:

- a) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Personen, die die allgemein bildenden Schulen sowie Fachoberschulen und Fachgymnasien im Stadtgebiet Salzgitter besuchen, sowie Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Salzgitter, die die allgemein bildenden Schulen sowie Fachoberschulen und Fachgymnasien außerhalb des Stadtgebietes Salzgitter besuchen,
- c) Mitarbeitende der Stadtverwaltung Salzgitter oder der Kindergärten und Schulen im Stadtgebiet Salzgitter, soweit die Ausleihe von Medien ausschließlich für dienstliche Zwecke erfolgt,
- d) Personen im Rahmen von Vorhaben / Projekten der Stadtbibliothek wie z. B. Lesepatzen u.ä..

§ 6 Rückerstattung von Gebühren

Bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist eine Rückzahlung der Benutzungsgebühr ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Rückerstattung bereits ersetzter Medien.

§ 7 Mahnung und Vollstreckung

- (1) Bei rückständigen Gebühren oder nach Überschreitung der ordentlichen Leihfrist werden die Benutzerinnen / der Benutzer kostenpflichtig gemahnt.
- (2) Wird der Mahnung nicht nachgekommen, so kann die Stadtbibliothek die Herausgabe der Medien und die angefallenen Gebühren kostenpflichtig vollstrecken.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.1996 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 92) sowie alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung beschlossenen und in Kraft getretenen Änderungsfassungen außer Kraft.

Salzgitter, 20.10.2025

Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

126

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung vom 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Salzgitter unterhält eine Stadtbibliothek mit drei Standorten. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Salzgitter.

(2) Ihre Aufgabe besteht im Bereitstellen von zeitgemäßen analogen und digitalen Medien sowie anderen Gegenständen, z. B. „Bibliothek der Dinge“ (im folgenden „Medien“ genannt), Datenbanken und dem Bereitstellen eines Beratungs-, Informations- und Veranstaltungsdienstes.

(3) Die Stadtbibliothek hat den Auftrag:

- a) den Zugang zu Informationen, Wissen und Kultur für eine freie Meinungsbildung zu ermöglichen,
- b) die Lese- und Medienkompetenz sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung zu fördern,
- c) die Freizeitgestaltung zu erleichtern und
- d) Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen anzubieten.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek und ihre Angebote während der Öffnungszeiten zu nutzen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekanntgegeben. Aus zwingenden Gründen kann die Stadtbibliothek zeitweise geschlossen werden.

(2) Die Benutzung der Stadtbibliothek begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Anmeldung

(1) Nach schriftlicher Anmeldung und Ausstellung eines Bibliotheksausweises ist die Ausleihe der Medien zulässig. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung oder eines gleichwertigen Ausweises.

(2) Die Anmeldung für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt ausschließlich durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter.

(3) Bei Kindern ab 7 Jahren und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters benötigt.

(4) Die Anmeldung für geschäftsunfähige Benutzerinnen und Benutzer erfolgt ausschließlich durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter.

(5) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (ND SG) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Bibliotheksausweis. Mit diesem können Medien ausgeliehen sowie Datenbanken genutzt werden. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt Salzgitter und ist nicht übertragbar.

(2) Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis durch Vorlage des Personalausweises, Passes, o. ä. zu überprüfen.

(3) Der Verlust des Bibliotheksausweises, die Veränderung des Namens und der Wohnanschrift sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe / Leihfristen

(1) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen mit Ausnahme für Zeitschriften, „Bibliothek der Dinge“ und Filme. Die Leihfrist für Zeitschriften und „Bibliothek der Dinge“ beträgt 2 Wochen, für Filme 1 Woche.

Die Leihfrist kann bis zu 3x verlängert werden, sofern diese nicht anderweitig vorgemerkt sind.

(3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe vor Ablauf der Leihfrist zu fordern.

- (4) Die Anzahl von ausleihbaren Medien und die Dauer der Leihfrist kann aus wichtigem Grund begrenzt werden.
- (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitigen Gründe vorliegen.
- (6) Bei der Ausleihe durch Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird die Altersfestsetzung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) berücksichtigt. Eine Ausleihe erfolgt nur an den berechtigten Personenkreis.
- (7) Digitale Medien können über die Onleihe und andere Datenbanken ausgeliehen werden.
- (8) Medien können vorbestellt werden.
- (9) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist untersagt.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr / Sonderleistungen

- (1) Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Medien können nach den Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung aus auswärtigen Bibliotheken gegen Zahlung einer Gebühr vermittelt werden. Hierfür gelten besondere Leihfristen.
- (2) Zusätzlich anfallende Kosten für Sonderleistungen wie Versand von Medien u. ä. sind vom Leistungsempfänger zu erstatten.

§ 7 Internetnutzung

- (1) Benutzer und Benutzerinnen können vor Ort das Internet nutzen. Die Nutzungsdauer des Internets kann durch die Stadtbibliothek eingeschränkt werden. Im Rahmen der Internetnutzung sind die gesetzlichen Rechte Dritter und die gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.
- (2) Die Internetnutzung und der Ausdruck von rechtswidrigen, insbesondere pornografischen, ausländerfeindlichen oder in sonstiger Weise diskriminierenden Inhalten ist untersagt und strafbar.
- (3) Verstöße gegen diese Regelung können zum Ausschluss von der Internetnutzung und ggfs. Bibliotheksnutzung führen, siehe die Regelung gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Vor dem Entleihen hat sich der Benutzer / die Benutzerin davon zu überzeugen, dass die Medien, die entliehen werden sollen, im ordnungsgemäßen Zustand und vollständig sind. Äußerlich erkennbare Schäden und unvollständige Medien sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(2) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung (Heraustrennen von Seiten, An- und Unterstreichungen, Markierungen, Randbemerkungen, Feuchtigkeitsschäden u. ä.) und Verlust zu schützen. Die Beschädigung, Verschmutzung oder der Verlust der Medien sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

Es ist untersagt, Verschmutzungen oder Beschädigungen ohne Absprache mit der Stadtbibliothek selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für jede Verschmutzung, Beschädigung oder den Verlust ist die Person schadensersatzpflichtig, auf deren Ausweis die Medien entliehen wurden. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Stadtbibliothek.

Bei Beschädigungen wird die Zahlung des Anschaffungspreises fällig.

Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Schadensersatz durch Neubeschaffung oder durch Bezahlung des Anschaffungspreises zu leisten. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.

(4) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die Person, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist.

(5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.

(6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheber-, Persönlichkeits- und Lizenzrechts durch Benutzerinnen und Benutzer. Ebenso wenig für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen und Benutzern und Internetdienstleistern sowie für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen.

(7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Sachen der Benutzerinnen und Benutzer, die in den Bibliotheksräumen abhandengekommen sind oder beschädigt werden.

§ 9 Hausrecht / Hausordnung

- (1) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt wird. Hier gilt die ausgehängte Hausordnung.
- (3) Das Rauchen, Essen und Konsumieren von Alkohol ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Das Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die grob oder wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek Ärgernis erregen oder den Betrieb erschweren oder behindern, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.1975 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 156) sowie alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung beschlossenen und in Kraft getretenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Salzgitter den, 20.10.2025

Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

127

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Vasile, Iacov 30.1.3/072500110	Kniestedter Straße 62 38259 Salzgitter	SchwarzArbG	08.10.2025
Bondarenko, Serhii 30.3/032523920	Lange Straße 137 31832 Springe	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2025
Rostas, Iagob-Iango 30.3/032522828	Steinackern 18 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2025
Tatar, Daniel 30.3/052502629	Berliner Straße 105 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2025
Rostas, Iagob-Iango 30.3/032522767	Steinackern 18 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2025
Vasile, Andreea-R. 30.3/032508629	Hagenstraße 10 38259 Salzgitter OT Bad	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2025
Apostolescu, Mihai Christian ADD IT5791926 MCARAVEIELLO Viale Liege 33 ADDROC02183082T Vasile 30.3/032519914	I-00198 Rom	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2025
Fa. Siwo Poiecting S.R.L. 30.3/032516189	Bdul OITUZ 35 Sc.B Ap.92 RO-601047 mun ONESTI BACAU	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2025
Samoila, Cezar-G. 30.3/032522330	Kattowitzer Platz 2 38259 Salzgitter OT Bad	Straßenverkehrsgesetz	17.10.2025

Tatar, Daniel 30.3/052502614	Berliner Straße 105 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	17.10.2025
Vasile, Ionut-Madalin 30.3/032523083	Hagenstraße 10 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	17.10.2025
Gug-Zambo, Sarolta 30.3/032521846	Sand 8 36320 Kirtorf	Straßenverkehrsgesetz	17.10.2025
Silaghi, Liviu-Petru 30.3/032520723	Hasenwinkel 6 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	17.10.2025
Omar, Mohammad 30.3/132500401	Gertrudenstraße 21 385259 Salzgitter OT Bad	Straßenverkehrsgesetz	20.10.2025
Markov, Mihail 30.3/102505352	Hauptstraße 36 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	20.10.2025
Vladislavov, Mario S. 30.3/032525385	Karlstraße 9a 34233 Fuldata	Straßenverkehrsgesetz	21.10.2025
Vladislavov, Mario S. 30.3/032524207	Karlstraße 9a 34233 Fuldata	Straßenverkehrsgesetz	21.10.2025
Liluashvili, Aleksandre 30.3/032527361	Philipp-Karcher-Straße 4 67227 Frankenthal	Straßenverkehrsgesetz	21.10.2025
Idkowiak, Nils Philipp 30.3/032528037	Lindendamm 5 38315 Schladen	Straßenverkehrsgesetz	21.10.2025
Idkowiak, Nils Philipp 30.3/032528234	Lindendamm 5 38315 Schladen	Straßenverkehrsgesetz	22.10.2025
Ghish, Omar 30.3/032519535	Hans-Böckler-Ring 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	22.10.2025
Vasile, Ionut-Madalin 30.3/032522923	Hagenstraße 10 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	22.10.2025
Asenov, Aleks 30.3/012503996	Pappelweg 2 38226 Salzgitter	NSchG	23.10.2025

Rostas, Iagob-Iango 30.3/032522454	Steinackern 18 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 23.10.2025
Geamana, Sabina-D. 30.3/032523802	Mozartstraße 21 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 23.10.2025
Burcea, Rupi 30.3/232501183	Hertastraße 10 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 23.10.2025
Burcea, Rup 30.3/152511786	Hertastraße 10 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 23.10.2025
Kompa, Pascal 30.3/152511902	Teichwiesenweg 36 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 23.10.2025
Demirov, Ilko 30.3/022500494	Berliner Straße 138 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 24.10.2025
Gorski, Andrzej 30.3/032524166	In den Ochsenköpfen t 38228 Salzgitter OT Lesse	Straßenverkehrsgesetz 24.10.2025
Vasile, Ionut-Madalin 30.3/032509207	Hagenstraße 10 38259 Salzgitter OT Bad	Straßenverkehrsgesetz 28.10.2025
Vasile, Iacov 30.3/032517006	Kniestedter Straße 62 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 28.10.2025
Vasile, Iacov 30.3/032511587	Kniestedter Straße 62 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 28.10.2025
Vatui, Emanuel 30.3/032520527	Rodekamp 6 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 28.10.2025
Gomez, Maximo 30.3/082505444	Padilla 370 ES-08025 Barcelona/Spanien	Straßenverkehrsgesetz 28.10.2025
Pauna, Ionut-Claudiu 30.3/032519794	Am Dachsgaben 3 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 28.10.2025
Pauna, Ionut-Claudiu	Am Dachsgaben 3	Straßenverkehrsgesetz 28.10.2025

30.3/032520753 38226 Salzgitter

Rostas, Iagob-Iango Steinackern 18 Straßenverkehrsgesetz 28.10.2025
30.3/032523141 38226 Salzgitter

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst- Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **10.12.2025** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung

- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 30.3/

Aushang:

vom

bis

FD 30 Datum/Unterschrift

128**Öffentliche Zustellungen**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Bashar Alo 32.21/3285	Goethestraße 8 38226 Salzgitter	FZV	20.10.2025
Restaurant Zizou 32.21.3285	Friedrich-Ebert-Straße 61 38259 Salzgitter	FZV	20.10.2025
AC Truck & Trailer GmbH 32.21/3285	Neue Hafenstraße 2 38239 Salzgitter	FZV	21.10.2025
Ramona Santana Drollmann 32.21/3285	Am Sternkamp 7 38239 Salzgitter	FZV	21.10.2025
Ahmet Tamer Tokdemir 32.21/3285	Grüner Weg 7 34246 Vellmar	FZV	21.10.2025
Konstantinos Kampouros 32.21/3285	Teichwiesenweg 13 38226 Salzgitter	FZV	21.10.2025
Antonella Focaraccio 32.21/3285	Neißestraße 32 B 38226 Salzgitter	FZV	21.10.2025
Antonella Focaraccio 32.21/3285	Neißestraße 32 B 38226 Salzgitter	StVZO	21.10.2025

Alexandr Oleinic 32.21/3285	Berliner Straße 211 38226 Salzgitter	FZV	22.10.2025
Khaled Hassan 32.21/3285	Am Mühlenstahl 15 38226 Salzgitter	FZV	22.10.2025
Barajas Jasso Ernesto 32.21/3285	Haßjägerweg 38 38229 Salzgitter	StVZO	23.10.2025
Abubaker Khalil 32.21/3285	Chemnitzer Straße 86 38226 Salzgitter	StVZO	24.10.2025
AURUM Automaten GmbH 32.21/3285	Böttgerstraße 2 38122 Braunschweig	KraftStG 2002	27.10.2025
Patrick Kreutz 32.21/3285	Marienbruchstraße 64 38226 Salzgitter	FZV	24.10.2025

Der Bescheid kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst BürgerService, Ausländerangelegenheiten und Wahlen –Zulassungsstelle-, 38229 Salzgitter, Hans-Birnbaum-Straße 30, während der Sprechzeiten bis zum **27.12.2025** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService, Ausländerangelegenheiten und Wahlen
Fachgebiet Autoservice
AZ.: 32.21/3285/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift